



SITZUNGSVORLAGE

Thema: Neue Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II, SGB XII und AsylbLG ab 01.04.2021

Frühere Beratungen: ASG am 29.04.2019

Anlagen: Tabelle

Sachvortrag : Frau Gérard Zeitdauer (ca.): 15 min.

Beschlussvorschlag: Die neu berechneten Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft im Bodenseekreis finden Anwendung mit Wirkung ab 01.04.2021 für die Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Soziales und Gesundheit	Beschluss	08.03.2021	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>			Investiv: <input type="checkbox"/>		
Einmaliger Aufwand	_____	Euro	Einmalige Auszahlung	_____	Euro
Jährlicher Aufwand	101.864,00	Euro	Jährliche Auszahlungen	_____	Euro
Gesamtbetrag	_____		Gesamtbetrag	_____	
Aufwand 1. Jahr	_____	Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____	Euro
Aufwand 2. Jahr	_____	Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____	Euro
Aufwand 3. Jahr	_____	Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____	Euro
Aufwand 4. Jahr	_____	Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____	Euro
			Jährliche Abschreibung	_____	Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>			Investiv: <input type="checkbox"/>		
Einmaliger Ertrag	_____	Euro	Einmalige Einzahlungen	_____	Euro
Jährliche Erträge	77.009,00	Euro	Jährliche Einzahlungen	_____	Euro
Gesamtbetrag	_____		Gesamtbetrag	_____	
Ertrag 1. Jahr	_____	Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____	Euro
Ertrag 2. Jahr	_____	Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____	Euro
Ertrag 3. Jahr	_____	Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____	Euro
Ertrag 4. Jahr	_____	Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____	Euro
			Jährliche Auflösung	_____	Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: <input checked="" type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	31.20.01.01	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	4399090		
Sachkonto:	433111100		
Zur Verfügung stehende Mittel:	12.700.000,00		Euro

ggf. noch bereit zu stellen: _____ Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: <input type="checkbox"/>		Investitionshaushalt: <input type="checkbox"/>	
Produkt:	_____	Investitions-Nr.	_____
Kostenstelle:	_____		
Sachkonto:	_____		

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

<input checked="" type="checkbox"/> Landrat	<input type="checkbox"/> Dezernat 1	<input type="checkbox"/> Dezernat 2
<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 3	<input checked="" type="checkbox"/> Dezernat 4	<input type="checkbox"/>

1. Ausgangslage:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei der Berechnung der Leistungen nach SGB II und SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind (§ 22 Abs. 1 S 1 SGB II und § 35 Abs. 2 S 1 SGB XII).

Das Bundessozialgericht fordert, dass der verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen“ Unterkunfts-kosten von den Sozialleistungsträgern zu konkretisieren ist und durch realitätsgerechte und schlüssige Berechnungen sachlich differenziert begründet sein muss (sog. schlüssiges Konzept). Ein solches schlüssiges Konzept ist bereits 2015, 2017 und 2019 durch den Ausschuss für Soziales und Gesundheit beschlossen worden.

Die Wohnungsmarktlage ist jedoch nicht statisch, sondern unterliegt Veränderungen, die sich auf die Kosten der Unterkunft auswirken. Daher sind schlüssige Konzepte laut Urteil des Bundessozialgerichts vom 12.12.2017 (B 4 AS 33/16 R) regelmäßig nach Ablauf von zwei Jahren zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

2. Sachverhalt:

Das EMA-Institut für empirische Marktanalysen aus Sinzing wurde wie bereits in der Vergangenheit mit der Erstellung qualifizierter Mietpreisspiegel für den gesamten Bodenseekreis unter Beteiligung beauftragt. Erstmals beteiligten sich alle 23 Städte und Gemeinden. Die Mietpreisspiegel bilden die Grundlage für das darauf aufbauende Gutachten zum schlüssigen Konzept des Bodenseekreises zur Festlegung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII. Im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden die Werte analog angewendet.

Aus dem Gutachten ergibt sich die Notwendigkeit, die Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft für die genannten Rechtskreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die tatsächlichen Verhältnisse des Wohnungsmarktes anzupassen, um damit Rechtssicherheit zu erhalten.

Für Wohnraum ab 9 Personen liegen dem EMA-Institut nur unzureichende repräsentative Daten vor, um diese in das schlüssige Konzept aufnehmen zu können. Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes darf in diesem Fall hilfsweise auf die Werte aus der Wohngeldtabelle nach § 12 Wohngeldgesetz mit einem Zuschlag von 10% zurückgegriffen oder im Einzelfall über die Höhe der zu übernehmenden Unterkunfts-kosten entschieden werden.

Einzelheiten zu den empfohlenen neuen Angemessenheitsgrenzen sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Angemessenheitsgrenzen wird beim Jobcenter (SGB II) zu Mehrkosten in Höhe von ca. 101.864,00 Euro jährlich führen. Nach Abzug des Bundesanteils für die Kosten der Unterkunft in Höhe von derzeit 75,6 %, verbleiben für den Bodenseekreis Mehrkosten in Höhe von ca. 24.855,00 Euro.